





Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>18</sup>, sowie insbesondere die maßgeblichen Beiträge, die der Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zum Migrantenschutz leistet,

*sowie unter Hinweis* auf die New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten, die am 19. September 2016 auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Bewältigung großer Flüchtlings- und Migrantenströme verabschiedet wurde<sup>19</sup>,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass der Globale Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration<sup>20</sup> auf den folgenden übergreifenden und interdependenten Prinzipien beruht: der Mensch im Mittelpunkt, internationale Zusammenarbeit, nationale Souveränität, Rechtsstaatlichkeit und ordnungsgemäße Verfahren, nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte, Geschlechtersensibilität, Kindergerechtigkeit, Gesamtregierungsansatz und alle Teile der Gesellschaft umfassender Ansatz,

*in Anerkennung* des souveränen Rechts der Staaten, ihre nationale Migrationspolitik zu bestimmen, und ihres Vorrechts, die Migration innerhalb ihres Hoheitsbereichs im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, zu regeln,

*unter Hinweis* auf den Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, der auf der am 10. und 11. Dezember 2018 in Marrakesch (Marokko) abgehaltenen Zwischenstaatlichen Konferenz zur Annahme des globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution [73/195](#) vom 19. Dezember 2018 gebilligt wurde,

*Kenntnis nehmend* von der Einberufung der regionalen Überprüfungen der Umsetzung des Globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, die für Europa und Nordamerika am 12. und 13. November 2020, für die arabischen Staaten am 24. und 25. Februar 2021, für Asien und den Pazifik vom 10. bis 12. März 2021, für Lateinamerika und die Karibik vom 26. bis 28. April 2021 und für Afrika am 31. August und 1. September 2021 abgehalten wurden,

*unter Hinweis* auf die Migrantinnen und Migranten betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, namentlich in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung<sup>21</sup>, der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>22</sup> und der Neuen Urbanen Agenda<sup>23</sup>,

<sup>18</sup> Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

<sup>19</sup> Resolution [71/1](#).

<sup>20</sup> Resolution [73/195](#), Anlage.

<sup>21</sup> Resolution [63/303](#), Anlage.

<sup>22</sup> Resolution [70/1](#).

<sup>23</sup> Resolution [71/256](#), Anlage.

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung 2006/2 vom 10. Mai 2006<sup>24</sup> und 2009/1 vom 3. April 2009<sup>25</sup> sowie ihre Resolution 2013/1 vom 26. April 2013 über neue Migrationstrends: demografische Aspekte<sup>26</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem vom Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte abgegebenen Gutachten OC-16/99 vom 1. Oktober 1999 betreffend das Recht auf Information über konsularische Hilfe im Rahmen der Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren, seinem Gutachten OC-18/03 vom 17. September 2003 betreffend die juristische Lage und die Rechte von Migrantinnen und Migranten ohne regulären Aufenthaltsstatus und seinem Gutachten OC-21/14 vom 19. August 2014 betreffend die Rechte und Garantien der Kinder im Kontext der Migration und/oder der Kinder, die des internationalen Schutzes bedürfen,

sowie *Kenntnis nehmend* von dem Urteil des Internationalen Gerichtshofs in dem Fall *Avena and Other Mexican Nationals*<sup>27</sup> (Avena und andere mexikanische Staatsangehörige) vom 31. März 2004 und dem Urteil des Gerichtshofs vom 19. Januar 2009 betreffend den Antrag auf Auslegung des Urteils in dem Fall *Avena*<sup>28</sup> und unter Hinweis auf die in den beiden Entscheidungen bekräftigten Verpflichtungen der Staaten,

mit *Anerkennung Kenntnis nehmend* von dem Kurzdossier des Generalsekretärs zur Coronavirus-Krankheit (COVID-19) und der COVID-19-Leitlinie der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Migrationsnetzwerks der Vereinten Nationen zu den Menschenrechten von Migrantinnen und Migranten im Kontext von COVID-19,

*unterstreichend*, wie wichtig der Menschenrechtsrat ist, wenn es darum geht, die Achtung des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, einschließlich der Migrantinnen und Migranten, zu fördern,

*zutiefst besorgt* darüber, dass die COVID-19-





1. *fordert die Staaten auf*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migrantinnen und Migranten, ungeachtet ihres Migrationsstatus, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration im Wege der Zusammenarbeit und des Dialogs auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migrantinnen und Migranten anzuerkennen und sicherzustellen, dass ihre Rechtsvorschriften und ihre Migrationspolitik den für sie geltenden Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsnormen entsprechen, um Ansätze zu vermeiden, die die Verwundbarkeit von Migrantinnen und Migranten verschlimmern könnten;

2. *äußert sich besorgt* über die Auswirkungen von Finanz- und Wirtschaftskrisen sowie Naturkatastrophen und Klimaerscheinungen auf die internationale Migration und auf Migrantinnen und Migranten und fordert die Regierungen in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die diskriminierende Behandlung dieser Menschen, insbesondere Arbeitsmigrantinnen und -migranten und ihrer Familienangehörigen, zu bekämpfen und eine faire und ethisch vertretbare



solchen Einrichtungen und in Grenzgebieten tätigen Amtspersonen regelmäßig darin zu schulen, Migrantinnen und Migranten mit Respekt und im Einklang mit ihren Verpflichtungen gemäß den internationalen Menschenrechtsnormen zu behandeln;

f) unterstreicht das Recht der Migrantinnen und Migranten, in das Land ihrer Staatsangehörigkeit zurückzukehren, und weist darauf hin, dass die Staaten die angemessene Aufnahme der rückkehrenden Staatsangehörigen gewährleisten müssen;

g) fordert die Staaten auf, gegebenenfalls Mechanismen für den sicheren und geordneten Umgang mit rückkehrenden Migrantinnen und Migranten zu prüfen und umzusetzen und dabei die Menschenrechte der Migrantinnen und Migranten besonders zu berücksichtigen, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen;

h) fordert die Staaten außerdem auf, Akte der Verletzung der Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten und ihren Familienangehörigen, wie etwa willkürliche Inhaftierung, Folter und Verletzungen des Rechts auf Leben, einschließlich außergerichtlicher



g) begrüßt die Einwanderungsprogramme einiger Länder, die Migrantinnen und Migranten die volle Integration in das Aufnahmeland ermöglichen, die Familienzusammenführung erleichtern und ein harmonisches, tolerantes und respektvolles Umfeld fördern, und legt den Staaten nahe, die Möglichkeit zu erwägen, derartige Programme zu beschließen;

h) fordert die Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, für den Schutz der Menschenrechte von Arbeitsmigrantinnen zu sorgen, faire Arbeitsbedingungen zu fördern und sicherzustellen, dass alle Frauen, einschließlich der im Pflegebereich tätigen, rechtlichen Schutz vor Gewalt und Ausbeutung genießen;

i) legt den Staaten nahe, geschlechtersensible Politiken und Programme für Arbeitsmigrantinnen durchzuführen, sichere und rechtmäßige Wege zur Anerkennung ihrer Fertigkeiten und ihrer Ausbildung zu gewährleisten und ihre produktive Beschäftigung, menschenwürdige Arbeit und Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, soweit angemessen, namentlich auf dem Gebiet der Bildung sowie der Wissenschaft und Technologie;

j) legt allen Staaten nahe, Politiken und Programme zur internationalen Migration auszuarbeiten, die die geschlechtsspezifische Dimension berücksichtigen, damit die erforderlichen Maßnahmen zum besseren Schutz von Frauen und Mädchen vor Gefahren und Missbrauch während der Migration getroffen werden;

k) fordert die Staaten auf, die Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten im Kindesalter, insbesondere unbegleiteten, zu schützen, da sie sich in einer Situation besonderer Verwundbarkeit befinden, und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes bei ihren Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Verfahren, einschließlich im Bereich Integration, Rückkehr und Familienzusammenführung, ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist;

l) legt allen Staaten nahe, auf allen staatlichen Ebenen diskriminierende Politiken und Rechtsvorschriften, die Migrantinnen und Migranten im Kindesalter den Zugang zu Bildung verwehren, zu verhüten und zu beseitigen, und eingedenk dessen, dass das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist, die erfolgreiche Integration dieser Kinder in das Bildungssystem und den Abbau von Bildungsschranken in den Aufnahme- wie in den Herkunftsländern zu fördern;

m) erinnert alle Staaten daran, dass alle Menschen, einschließlich Migrantinnen und Migranten, Zugang zu Möglichkeiten des lebenslangen Lernens haben sollen, damit sie sich das Wissen und die Fertigkeiten aneignen können, die sie benötigen, um Chancen nutzen und uneingeschränkt an der Gesellschaft teilhaben zu können;

n) fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Rückführungsmechanismen die Ermittlung und den besonderen Schutz von Menschen in Situationen der Verwundbarkeit ermöglichen, namentlich auch von unbegleiteten Kindern und Menschen mit Behinderungen, und im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen und Zusagen den Grundsatz des Wohles des Kindes bei der Erarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen sowie die Klarheit in Bezug auf die Aufnahme sowie Betreuungsregelungen und die Familienzusammenführung zu berücksichtigen;

7. *legt* den Staaten *nahe*, bei der Konzeption und Durchführung ihrer Migrationspolitik die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in der Studie des Hohen Kommissariats





